

Nr. 1002

09.03.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
27/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024	5391
28/2026	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung - Schonzeitaufhebung	5392
29/2026	Zweckverband Volkshochschule Verl/Harsewinkel/Schloß Holte-Stukenbrock	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Verl/Harsewinkel/Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2025	5395

27/2026 Kreis Gütersloh

B e k a n n t m a c h u n g des Jahresabschlusses 2024

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest.
2. Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 3.942.979,67 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage verringert sich dadurch von 22.681.797,41 € auf 18.738.817,74 €. Unter Berücksichtigung des in der Ausgleichsrücklage vorgehaltenen Sockelbetrages (Ermächtigungsübertragungen) von 2.570.021,00 € ergibt sich ein verfügbarer Bestand von 16.168.796,74 €.

3. Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2024 und die Erklärung des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
4. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 uneingeschränkt entlastet.
5. Der Kreistag erteilt mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 auch die nach § 83 Abs. 2 GO i. V. m. § 53 KrO erforderliche Zustimmung zur Leistung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für folgende Bereiche:

Aufgabenbereich in der Ergebnisrechnung		Betrag in €
Abteilung Soziales	insbes. Budget Hilfe zur Pflege	929.760,74
Abteilung Bevölkerungsschutz	Gebührenhaushalt Rettungsdienst	2.506.286,48
Insgesamt in der Ergebnisrechnung		3.436.047,22

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung vom 11.02.2026 wird der gesamte Prüfungsbericht 2024 vom 20.08.2025 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2024 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 03.03.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin

gez.
Laukötter

28/2026 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert, i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Böcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Gütersloh auf dem Gebiet Borgholzhausen in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 aufgehoben.

2.

Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Gebiet Borgholzhausen. Sie ist räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung).

3.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4.

Die einzelnen Jagdausübungsberechtigten müssen die Anzahl und Art der in der Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 erlegten Schmalrehe und Böcke (unterteilt nach Altersklassen) spätestens **bis zum 01.05.2026** (per Mail an jagdangelegenheiten@kreis-guetersloh.de oder über die elektronische Jagdrevierverwaltung) der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für die betroffenen Jagdjahre bleibt hiervon unberührt.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2026.

7.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

8.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 2, Raum 2204, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung zu 1 und 2:

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2024 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen sowie die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiter eine große Herausforderung für den Waldbesitz. Angepasste Schalenwildbestände sind dabei ein wichtiges Element. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen zwingend zu beachten ist. Ziel ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um die Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“).

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung - sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung - behilflich zu sein.

Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Diese Verfügung ist mit dem Jagdbeirat des Kreises Gütersloh abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 4 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, 05.03.2026

Die Landrätin

Im Auftrag



(Beermann)

29/2026 Zweckverband Volkshochschule Verl / Harsewinkel / Schloß Holte-Stukenbrock

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Volkshochschule Verl | Harsewinkel | Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EURO 1.767.959,19
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EURO 1.802.278,03
2.	im Finanzplan mit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	EURO 1.773.459,19
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	EURO 1.801.778,03
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	EURO 0,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	EURO 44.000,00
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Ausgleichsrücklage 28.318,84 € entnommen.

§ 6

Die Verbandsumlage gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf 307.000 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweis.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 11. Dezember 2024

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Hubert Erichlandwehr
Verbandsvorsteher